

Basisschreiben

Rahmenbedingungen für Zuschüsse zur Förderung betreuter Frühstücksangebote an Grund- und Förderschulen in der Trägerschaft des „BLLV – Kinderhilfe e.V.“

- Zielsetzung:

Mit dem betreuten Frühstück soll die Verantwortung von Eltern für eine gesunde und ausreichende Ernährung der Kinder nicht ersetzt werden. Das Angebot soll daher nur an den Schulen geschaffen werden, an denen mit gewisser Häufigkeit bedürftige Schüler erkennbar zu Hause kein Frühstück bekommen. Für die Kinder sollte es eine stressfreie Anlaufphase sein, in der sie zur Ruhe kommen und Gemeinschaft erleben. Mit diesem Angebot sollen Kinder unterstützt werden, mit Freude zu lernen und sich zu gesunden und wissbegierigen Menschen zu entwickeln.

- Zielgruppe:

Das Frühstücksangebot ist vorgesehen für bedürftige Kinder im Grundschulalter. Denn bei jüngeren Kindern hat es in der Regel familiäre Gründe, warum kein Frühstück eingenommen wird. Das Angebot kommt daher an Grund- und Förderschulen zum Einsatz. Besteht allerdings ein Angebot an einer Grund- und Mittelschule, ist die Teilnahme am Frühstücksangebot auch bedürftigen Mittelschülerinnen und Mittelschülern möglich.

Bedürftigkeit meint neben der finanziellen Lage einer Familie insbesondere auch eine hohe soziale Belastung im Elternhaus. Beispiele hierfür sind eine längere psychische Erkrankung eines Elternteils oder im Schichtdienst erwerbstätige Eltern, die sich morgens nicht um die Versorgung ihres Kindes kümmern können.

Die Teilnahme am betreuten Frühstück ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos.

- Bedarf

Das betreute Frühstück wird nur an Grund- und Förderschulen eingeführt, die einen hohen Anteil an bedürftigen Schülerinnen und Schülern haben. Für welche Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am gemeinsamen Frühstück besonders wichtig ist, beruht auf der Einschätzung der Schule. Sie weiß am besten, wie viele und wie häufig Kinder ohne Frühstück in die Schule kommen. Ein Bedarf an der Schule kann angenommen werden, wenn bei mindestens 20 Schülerinnen und Schülern Bedürftigkeit im o. g. Sinne besteht und die Teilnahme am Frühstück daher befürwortet wird. Der Bedarf muss durch die Schule dargelegt und durch das jeweilige Schulamt bestätigt werden.

- Trägerschaft:

Die Trägerschaft vor Ort übernimmt ein rechtsfähiger Träger (z. B. Förderverein, Sachaufwandsträger der Schule, Träger der freien Wohlfahrtspflege). Die Einrichtung und Ausgestaltung des Frühstücksangebots erfolgt im Zusammenwirken mit der Schulleitung (z. B. Information der Eltern, Festlegung der Zuständigkeiten sowie der Frühstückszeiten). Der Elternbeirat soll beteiligt werden.

Die Trägerschaft auf Landesebene übernimmt die „BLLV Kinderhilfe e.V.“ in ausgewählten Regionen. Der Verein unterstützt und berät die Träger vor Ort bei der Konzeption, Organisation und Einrichtung eines betreuten Frühstücks und übernimmt eine Bündelungsfunktion im Zuwendungsverfahren.

- Betreuung:

Das Frühstück wird vorbereitet und betreut durch Ehrenamtliche. Damit sich eine gewisse Vertrauensbeziehung zwischen Schülern und Ehrenamtlichen entwickeln kann, kommt es auf die Kontinuität in der Betreuung an. Bei bis zu 29 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an Grundschulen soll mindestens ein/e Ehrenamtliche/r eingesetzt werden, ab 30 Kindern mindestens zwei. An Förderschulen sollen bereits ab 15 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zwei Ehrenamtliche eingesetzt werden.

Von den Ehrenamtlichen sind zu erbringen:

- o Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an der Erst- bzw. Folgebelehrung nach §§ 42, 43 IfSG

- o Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII.

Die Ehrenamtlichen erhalten eine Aufwandsentschädigung pro eingesetzter Stunde. Die Förderung aus staatlichen Mitteln ist auf 5 Euro pro Stunde begrenzt.

- Organisation des Frühstücks:

Das betreute Frühstück wird an allen Schultagen angeboten. In der Aufbauphase von längstens einem Schulhalbjahr ist eine Unterschreitung förderungsschädlich.

Das betreute Frühstück wird vor Unterrichtsbeginn angeboten. Unterrichtszeit darf durch das Frühstück nicht entfallen. Auf die Schulwegbeförderung hat das betreute Frühstücksangebot keinen Einfluss.

Die Anforderungen an den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sind zu beachten. Der Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln wird den ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt.

Weiterführende Informationen/Leitfäden zur Lebensmittelhygiene (jeweils in Teilen auf das betreute Frühstück übertragbar):

- o „Hygiene bei der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schule - Praxisleitfaden“, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hg.)
- o „Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird. Die Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in sozialen Einrichtungen“, Deutscher Caritasverband e.V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hg.), ISBN 978-3-7841-1788-1

Auf ein gesundes und abwechslungsreiches Frühstück, das bevorzugt saisonale und regionale Produkte berücksichtigt, wird geachtet. Dazu lehnt sich das Frühstücksangebot an die „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ an.

Ergänzende Hinweise zur gesunden Frühstücksverpflegung:

- o Die Publikation „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung ist unter https://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf abrufbar.
- o Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern bietet praxisnahe Fachinformationen zur Gestaltung eines ausgewogenen Frühstücksangebots unter www.schulverpflegung.bayern.de/pausenverpflegung/index.php.

Eine Checkliste zur Qualitätsbewertung der Mittags- und Zwischenverpflegung steht unter

<http://www.schulverpflegung.bayern.de/mittagsverpflegung/091540/index.php>

zum Download bereit.

Es steht den Schulen frei, andere Programme des Freistaats Bayern, insbesondere das EU-Schulprogramm, an der gleichen Schule durchzuführen. Jedoch muss sichergestellt werden, dass keine Doppelförderung stattfindet und die EU-rechtlichen Vorgaben des EU-Schulprogramms eingehalten werden.

Näheres dazu unter

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/154596/index.php>.

Die Räumlichkeiten müssen sich für die Durchführung eines gemeinschaftlichen Frühstücks und dessen organisatorische Vor- und Nachbereitung eignen. Dies können die Mensa, das Schülercafé, Räume einer Ganztagesbetreuung oder auch das Klassenzimmer sein. Eine geeignete Ausstattung sollte möglichst bereits vorhanden sein oder aus anderen Finanzmitteln beschafft werden können. Die Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich der Betriebskosten ist im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger der Schule zu regeln.

II. Förderung:

Bis einschließlich Schuljahr 2019/2020 wird die „BLLV - Kinderhilfe e.V.“ („denkbar-R Schulfrühstück“) an bis zu 60 Grund- und Förderschulen in ausgewählten Regionen tätig. Die Regionen zeichnen sich durch eine im bayernweiten Vergleich höhere SGB II-Quote bei Minderjährigen bzw. Arbeitslosenquote aus. Diese Regionen sind:

- o in Oberfranken die Städte Bamberg, Bayreuth, Stadt und Landkreis Coburg, Stadt und Landkreis Hof, die Landkreise Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel im Fichtelgebirge
- o in der Oberpfalz die Städte Amberg, Regensburg, Weiden und der Landkreis Tirschenreuth
- o in Oberbayern die Landeshauptstadt München, die Städte Ingolstadt und Rosenheim sowie die Landkreise Mühldorf am Inn und Garmisch-Partenkirchen
- o in Niederbayern die Städte Landshut, Passau und Straubing
- in Schwaben die Städte Kaufbeuren, Memmingen und Kempten

Vorübergehend ist auch die Stadt Aschaffenburg in Unterfranken Förderregion für die „BLLV – Kinderhilfe e.V.“. (Mittelfristig ist vorgesehen, dass die Stadt Aschaffenburg Förderregion des Trägers brotZeit e.V. wird.)

Es ist eine Förderung für max. 2.100 Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr möglich (durchschnittlich 35 teilnehmende Schüler x 60 Schulen). Die Kosten für das betreute Frühstück werden mit 1,50 Euro pro Frühstück pro Schüler pauschal abgegolten. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die Lebensmittel und die Betreuung durch Ehrenamtliche. Pro Schüler ist damit eine Förderung von bis zu 285 Euro bei 190 Schultagen möglich. Diese Pauschale wird an die teilnehmenden Schulen weitergeleitet. Etwaige Überschüsse aus der staatlichen Förderung sind für die Organisation und

Bereitstellung des Frühstücks vor Ort (z. B. Kosten für Raumgestaltung, gemeinsame Elternfrühstücke, Ausstattung mit Kleingeräten, Geschirr, Servietten o. ä.) zu verwenden.

Übrige Kosten im Zusammenhang mit der Projektorganisation und Qualitätsbegleitung (z. B. für die Bescheinigung über die Teilnahme an der Erst- bzw. Folgebelehrung nach §§ 42, 43 IfSG, erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII) können nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften und im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu 80% der Ausgaben (gegen Nachweis) übernommen werden.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind von zehn Prozent der teilnehmenden Schulen in jährlich wechselnden Turnus Erfahrungsberichte vorzulegen.

Die staatliche Förderung des betreuten Frühstücksangebots soll die private Spendenfinanzierung keinesfalls verdrängen.

III. Datenschutz:

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Das ZBFS ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom ZBFS erfüllt.

